

Teilzonenplan "Friedhof"

Zonenordnung

Die Einwohnergemeinde Biberist erlässt hiermit auf Grund des kantonalen Baugesetzes § 6, Ziffer 10 und 11, § 7, Ziffer 5 - 8, folgende Zonenordnung für den Teilzonenplan "Friedhof" in Biberist.

§ 1

Der Teilzonenplan "Friedhof" umfasst das Gebiet, welches im Westen an das Areal der röm.-kath. Kirchengemeinde angrenzt, im Süden durch eine die Grundstücke Nr. 237, 238 und 240 trennende Linie, im Osten durch die Grünenstrasse und im Norden durch die neu projektierte Quartierstrasse Kantonsstrasse - Grünenstrasse begrenzt ist.

Geltungsgebiet

§ 2

Das unter § 1 und im Zonenplan bezeichnete Gebiet wird als Grünzone bestimmt. Es unterteilt sich in:

Zoneneinteilung

- a) das heute bestehende Friedhofareal und das zu dessen Vergrösserung notwendige Land (dunkelgrüne Farbe).
- b) das angrenzende Gebiet auf der Südseite des Friedhofes für öffentliche Bauten und Anlagen, wie Kirchen, Pfarrhäuser, Gebäude die einem kulturellen Zwecke dienen und Parkanlagen (hellgrüne Farbe).

§ 3

Bei der Projektierung der Friedhofanlage sind ausreichende Parkierungsmöglichkeiten vorzusehen. Ein- und Ausfahrten sind so anzulegen, dass sie den Verkehr weder behindern noch gefährden. Pflanzen, Mauern und Einfriedigungen dürfen die Uebersicht nicht beeinträchtigen.

Parkplätze

§ 4

Als ergänzende Bauvorschriften gelten das kantonale Normalbaureglement, das Gemeindebaureglement und das Friedhofreglement der Gemeinde Biberist.

Ergänzende
Vorschriften

§ 5

Die Zonenordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:

Biberist, den 10. MRZ. 1967

Für die Einwohnergemeinde Biberist

Der Ammann:

Der Gemeindeschreiber:

Mh.

Niedhanser

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 186 genehmigt.

Solothurn, den 12. Jan. 1968
Der Staatsschreiber:

Dr. A. Röllin

